

Abstandsliste 1982

zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 09.7.1982 (MBl. NW. 1982 S. 137) (SMBI. NW. 280)
Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandsliste)

Kategorie	Abstand
1. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
2. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
3. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
4. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
5. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
6. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
7. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
8. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
9. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
10. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
11. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
12. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
13. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
14. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
15. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
16. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
17. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
18. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
19. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
20. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
21. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
22. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
23. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
24. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
25. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
26. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
27. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
28. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
29. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
30. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
31. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
32. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
33. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
34. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
35. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
36. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
37. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
38. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
39. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
40. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
41. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
42. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
43. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
44. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
45. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
46. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
47. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
48. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
49. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
50. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
51. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
52. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
53. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
54. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
55. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
56. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
57. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
58. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
59. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
60. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
61. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
62. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
63. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
64. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
65. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
66. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
67. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
68. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
69. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
70. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
71. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
72. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
73. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
74. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
75. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
76. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
77. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
78. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
79. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
80. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
81. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
82. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
83. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
84. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
85. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
86. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
87. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
88. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
89. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
90. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
91. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
92. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
93. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
94. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
95. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
96. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
97. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
98. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
99. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m
100. Industrie- und Gewerbegebiete	100 m

Textliche Festsetzungen:

- Gemäß § 1 Abs. 4 der BauNVO werden die GE-Gebiete wie folgt gegliedert: Nicht zugelassen sind Betriebe und Anlagen in der Klasse I-VII der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 09.07.82 (MBl. NW. 1982 S.137/0 (SMBI. NW. 280) sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad. Die Abstandsliste ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- Als Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen der Nr. 1 sind Anlagearten der nächstgrößeren Abstandsliste zulässig, wenn die Einhaltung der für die Umgebung zulässigen Immissionswerte nachgewiesen wird.

Kennzeichnungen:

- Sicherheitszone um Tagesöffnung
- Unter den im Verfahrensbetrieb liegenden Flächen geht der Bergbau an

Kennzeichnung:

Umgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes vom 11.01.1974

Gebäude und sonstige bauliche Anlagen die beseitigt werden müssen

Bebauungsplan 12/82

Steele - Altstadt XIII. Änderung

Bereich: Steeler Str. / Holbecks Hof

vom 21.05.1984

Blattschema: 566, 572, 571, 573

Blatt **Stadt Essen**

Gemarkung Steele
Flur 6
Maßstab 1:500

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern (siehe Blattschema), dem Text und 2 Blatt Sonderpläne. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekräftigt. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

Essen, den 23.11. 1982
Der Oberstadtdirektor
Der Leiter des Vermessungs- und Katasteramtes

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom September 1982

	Gemarkungsgrenze		vorhandene Gebäude
	Flurzugrenze		vorhandene Ruinen
	Flurstücksgrenze		vorhandene Kellergeschosse
	Topograph. Umrisslinien		vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
	Nutzungsgrenze		z.Z. nicht sichtbare Gebäudeteile
	Höhennpunkt		
	Höhenlinien		
	Straßenbahngleisachse		

Nachrichtliche Übernahmen

Fluchtlinie S-Bahn
Planfestgelegt am 20.03.1972 und 14.12.1973 gem. Az. Gz 72 Tn 34 Nae (I. 1/10 u. 2/30) und Gz 72 Tn 34 Nae (I. 2/30 b)

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

— Grenzabzugslinie (gemäß BauNVO)
— Baulinie (x)
— Baugrenze (x)
— Grenzabzugslinie zugleich Baulinie
— Grenzabzugslinie zugleich Baugrenze
— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (x)
— Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO)

Art und Maß der baulichen Nutzung

WS	Wohnbauflächen	Zahl der Vollgeschosse
WR	Kleinsiedlungsgebiete	II
WA	Reine Wohngebiete	III
WB	Allgemeine Wohngebiete	VIII - V
MD	Gemischte Bauflächen	0
MI	Dorfgebiete	0,7
MK	Mischgebiete	3,0
GE	Kerngebiete	
GI	Gewerbliche Bauflächen	
SO	Industriegebiete	
	Sonderbauflächen	

Bauweise

o offene Bauweise
a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
n Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise

Fläche für den Gemeinbedarf

Erschließungs- und Verkehrsflächen

o Öffentliche Verkehrsflächen
ST Stellplatz
Ga Garage
Gr Grünflächen
Ba Bahnanlagen
V Versorgungsanlagen

Sonstige Festsetzungen

— Leitungsnetz zugunsten der Stadtwerke Essen AG
— Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Signaturen

— Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsschutzes gerichtlich verfolgt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12, 2a, 8 ff des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18.10.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit den Vorschriften der Bauabstandsverordnung in der Neufassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), Planabstandsverordnung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 91), Dritte Verordnung zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 28.04.1982 (BGBl. I S. 226), Städtebauförderungsgesetz in der Fassung vom 18.10.1976 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).

Für die städtebauliche Planung: Dezernat für Stadtplanung und Stadterneuerung, Stadtplanungsamt

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 24. November 1982, nach welchem der Plan als Sitzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt wurde.

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 10. Januar 1983 bis 10. Februar 1983 öffentlich ausgelegt.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 25.01.1984, durch den der Plan - einschließlich der dazu ergangenen Änderungen - als Sitzung beschlossen wurde.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 16.4.1984 Az.: 35-2-12.03 (E 5644 4707) genehmigt worden.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen (Az.: 35-2-12.03) bekanntgemacht worden.

Essen, den 23.11. 1982
Der Oberstadtdirektor
Der Leiter des Vermessungs- und Katasteramtes

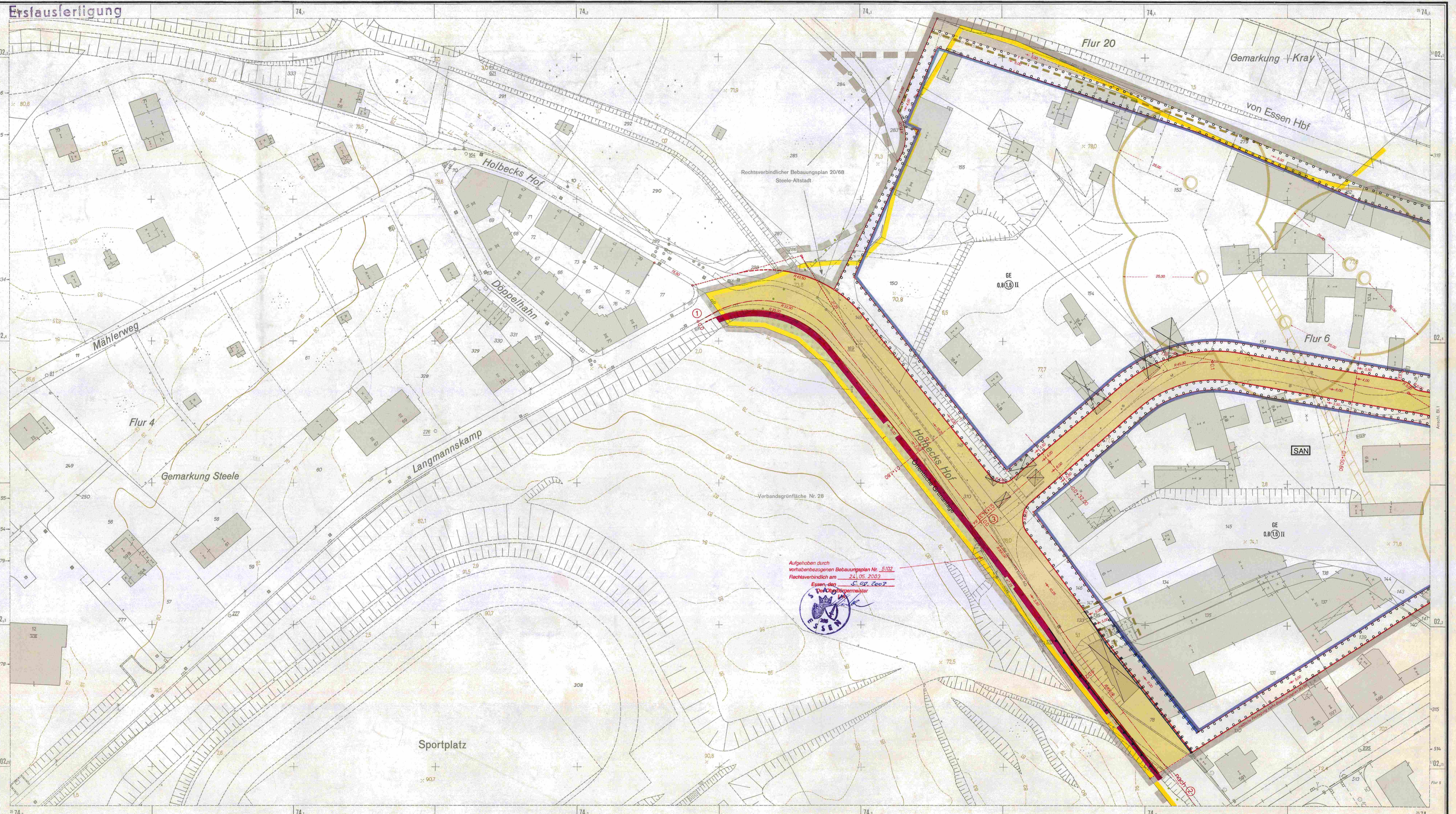
Essen, den 25. November 1982
Der Oberstadtdirektor
Der Leiter des Vermessungs- und Katasteramtes

Essen, den 15. Februar 1983
Der Oberstadtdirektor
Der Leiter des Vermessungs- und Katasteramtes

Essen, den 16.02.1984
Der Oberbürgermeister

Essen, den 16.4.1984
Der Leiter des Vermessungs- und Katasteramtes

Essen, den 28.05.1984
Der Oberstadtdirektor



Bebauungsplan 12/82
Steele – Altstadt XIII. Änderung
Bereich: Steeler Str. / Holbecks Hof

Blatt **Stadt Essen**
 Gemarkung Steele
 Flur 4,6
 Maßstab 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG
 Bestandsangaben vom September 1982

- - - - - Gemarkungsgrenze
 - - - - - Flurgrenze
 - - - - - Flurstücksgrenze
 - - - - - Topograph-Umrisslinien
 - - - - - Nutzungsgrenze
 - - - - - Höhenpunkt
 - - - - - Höhenlinien
 - - - - - Straßenbahngleisachse

[Symbol] vorhandene Gebäude
 [Symbol] vorhandene Ruinen
 [Symbol] vorhandene Kellergeschosse
 [Symbol] vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
 [Symbol] vorhandene sichtbare Gebäudedetails

Nachrichtliche Übernahmen

[Symbol] Grenze der Verbandsgrünfläche Nr. 28
 [Symbol] Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Fluchtlinie S-Bahn
 Planfestgestellt am 20.03.1972 und 14.12.1973 gem. Az. Gz 72 Tn 34 Nae (I. 1/10 u. 2/30) und Gz 72 Tn 34 Nae (I. 2/30 b)

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien (gemäß BauVO)

- - - - - Straßenbegrenzungslinie
 - - - - - Baulinie (*)
 - - - - - Baugrenze (*)
 - - - - - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
 - - - - - Straßengrenzungslinie zugleich Baugrenze
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulflächen)
 - - - - - Abgrenzungslinien (*) z.B. bei öffentlichen Grünflächen
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

*) Sofern Festsetzungen mit vorhandenen Flurstücks- oder Gebäudegrenzen zusammenfallen, ist das begleitende Linienelement grau.

Art und Maß der baulichen Nutzung (gemäß BauVO)

WS Wohnbauflächen
 WR Kleinstwohngelände
 WA Reine Wohngebiete
 WA Allgemeine Wohngebiete
 WB Besondere Wohngebiete
 MI Gemischte Bauflächen
 MI Dorfgebiete
 MI Mischgebiete
 MK Kerngebiete
 GE Gewerbliche Bauflächen
 GI Gewerbegebiete
 SI Industriegebiete
 SO Sonderbauflächen
 SO Sondergebiete, die der Erholung dienen, bzw. sonstige Sondergebiete. Zweckbestimmung und Art der Nutzung durch Text festgesetzt.

Zahl der Vollgeschosse

III neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
 III als Höchstgrenze festgesetzt
 VIII-V als Höchst- und Mindestgrenze festgesetzt
 0,4 Grundflächenzahl
 0,7 Geschossflächenzahl
 3,0 Baumassenzahl

Bauweise (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauVO und § 23 BauVO)

o offene Bauweise
 △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 g geschlossene Bauweise

Fläche für den Gemeinbedarf
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauVO

Erschließungs- und Verkehrsflächen (gemäß § 9 Abs. 1 BauVO)

ST Öffentliche Verkehrsflächen
 ST Spielplatz
 GA Garage
 G Grünflächen
 B Bahnanlagen
 V Versorgungsanlagen

Sonstige Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 1 BauVO)

- - - - - Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Essen AG
 [Symbol] Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
 [Symbol] Schnittverlauf, Nummerierung und Stationierung der Sonderpläne

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Sonstige Signaturen

- - - - - Straßenachsen
 - - - - - Polygonale
 - - - - - Messungslinie
 - - - - - ehemaliger Luftschutzstollen (ungef. Lage)
 - - - - - Schnittverlauf, Nummerierung und Stationierung der Sonderpläne

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 12/82. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufteilungsvermerke befinden sich auf Blatt 1.

Essen, den 23.11.1982
 Der Oberstadtdirektor
 [Signaturen]
 Leiter des Stadtplanungs- und Katasteramtes

Gehört zur Verfügung vom 12.4.1982
 AZ 35.2-12.03 (Essen 4707)
 Der Regierungspräsident
 Düsseldorf